

Ordnung für das Praktikum der Physiologie
für Studierende der Zahnmedizin ab WS 2026/27

In näherer Ausführung der geltenden Studienordnung *Zahnmedizin*¹ gilt:

1) Zulassung zum Praktikum

Studierende² erhalten eine einmalige Zulassung zum Praktikum - unentschuldigtes Fehlen oder Nichtbestehen der Leistungskontrolle(n) führt nicht zu einer erneuten Zulassung. Eine erneute Zulassung steht in Härtefällen im Ermessen der Praktikumsleitung.

Der Leistungsnachweis „Praktikum der Physik für Mediziner“ ist Voraussetzung für die Zulassung zum „Praktikum der Physiologie“.

2) Gliederung und Durchführung der Veranstaltungen

Das Praktikum läuft vom 3. bis einschließlich 4. Fachsemester. Es besteht aus Einzelpraktika, jeweils mit experimentellem Teil, dessen Protokollierung, und Testat. Die regelmäßige Teilnahme setzt den Besuch von mindestens 85% der Lehrveranstaltungen voraus, entsprechend dürfen von den **Praktika** insgesamt (**semesterübergreifend**) maximal 2 versäumt werden. Praktika, die auf Feiertage fallen und damit nicht stattfinden, gelten nicht als Fehltermin.

Voraussetzung für die regelmäßige Teilnahme am Praktikum ist weiterhin die Durchführung aller Experimente, die Kenntnis des entsprechenden Teils der Praktikumsanleitung und des zugehörigen Lehrstoffes sowie die Erstellung eines Protokolls. Zur Überprüfung der Kenntnisse können während des Praktikums mündliche oder schriftliche Testate abgenommen werden. Werden diese nicht bestanden, können sie maximal zweimal wiederholt werden. Ist auch die 2. Wiederholung nicht ausreichend, wird das betreffende Praktikum als Fehltermin gewertet. Protokolle müssen vom Saalassistenten / von der Saalassistentin akzeptiert werden. Protokolle, die am Praktikumstermin wegen Mängeln nicht akzeptiert wurden, müssen innerhalb von 14 Tagen überarbeitet und nachgereicht werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Praktika wird durch Unterschrift des Saalassistenten / der Saalassistentin auf der Praktikumskarte bestätigt. Die Kontrolle der vollständigen Eintragungen auf der Karte obliegt dem/der Studierenden.

Wenn infolge Krankheit³ Veranstaltungen versäumt wurden, können diese im jeweils laufenden Unterrichtsblock nach Rücksprache mit der Praktikumsleitung nachgeholt werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Sollte das Nachholen der Veranstaltung nicht möglich sein, so müssen zunächst Fehltermine in Anspruch genommen werden. Bei Überschreiten der maximalen Anzahl von Fehlterminen (zwei im Praktikum; drei im Seminar) kann die Praktikumsleitung³ über Ersatzleistungen entscheiden, sofern Nachweise für das Fehlen (Krankschreibungen) vorliegen.

¹ Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Leipzig, vom 13. Januar 2022
„https://student.uniklinikum-leipzig.de/downloads/studienordnung_zahnmed_2022.pdf“

² "Studierende" meint hier und im Folgenden "Studierende der Zahnmedizin" an der Univ. Leipzig

³ Anfragen oder Nachweise (als elektronische Kopie) sind per Email an PD Dr. Robert Kraft
(robert.kraft@medizin.uni-leipzig.de) zu richten.

3) Erfolgskontrolle und Scheinvergabe

Der Leistungsnachweis *Physiologisches Praktikum* wird nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Praktika und Bestehen der Leistungskontrolle vergeben. An der Leistungskontrolle können nur Studierende teilnehmen, bei denen die regelmäßige Teilnahme am Praktikum gewährleistet ist.

Im Verlauf des Sommer- und des Wintersemesters (3. und 4. Fachsemester) finden insgesamt vier Teilklausuren statt, deren Gegenstand der behandelte Lehrstoff ist, wie er in den Lehrveranstaltungen sowie der empfohlenen Literatur angeboten wird.

Vorläufiger Ort und Zeit der Teilklausuren werden zur Orientierung zu Beginn der Vorlesungszeit in jedem Semester bekanntgegeben⁴. Abweichungen von den vorläufigen Terminen sind möglich. Die Teilnahme an den Erfolgskontrollen ist verpflichtend für jeden Studierenden, der die Lehrveranstaltungen besucht. Die Studierenden müssen sich daher für die Teilklausuren nicht gezielt anmelden, wohl aber schriftlich den Rücktritt beantragen, wenn zwingende Gründe eine Teilnahme verhindern. Wird der Rücktritt nicht schriftlich genehmigt/bestätigt, wird die Teilklausur bei Nichtteilnahme mit 0 Punkten bewertet; wird er genehmigt, ist die Teilnahme an einer Nachholungsklausur oder Einzelprüfung obligatorisch.

Die vier Teilklausuren (K1, K2, K3 und K4 in Abb. 1) bestehen jeweils aus 15 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen, MC; je 1 Punkt pro Frage). Jede Teilklausur dauert 25 Minuten. K1 und K2 behandeln die Themen des 3. Fachsemesters. K3 und K4 behandeln im Wesentlichen den Lehrstoff des 4. Fachsemesters. Gegenstand der Klausuren K2 und K4, am Ende des jeweiligen Semesters, sind im Wesentlichen die in K1 und K3 nicht geprüften Themen. Zu beachten ist, dass bei MC-Fragen die am ehesten zutreffende Antwort anzukreuzen ist.

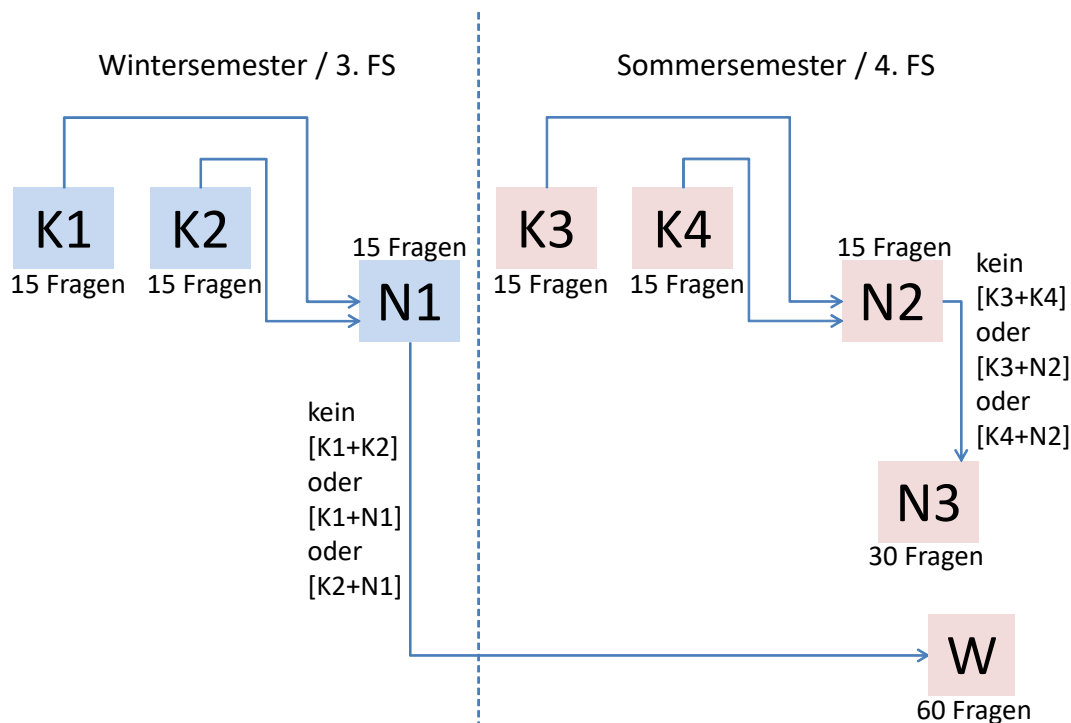


Abbildung 1. Schematische Darstellung der Klausuren während der Fachsemester.

⁴ im Studierendenportal „<https://student.uniklinikum-leipzig.de/studium/klausurtermine.php>“ und/oder „https://student.uniklinikum-leipzig.de/e_learning/vorlesungen2.php“

Wenn infolge Krankheit³ entweder K1 oder K2 versäumt wurden, ist die Teilnahme an der Nachholungsklausur N1 obligatorisch (siehe Abb. 1). Die Nachholungsklausur N1 besteht aus 15 Fragen zu Themen des gesamten 3. Fachsemesters. Wenn infolge Krankheit entweder K3 oder K4 versäumt wurde, ist die Teilnahme an der Nachholungsklausur N2 obligatorisch, die 15 Fragen zu Themen des gesamten 4. Fachsemesters enthält. Wenn infolge Krankheit (im Wintersemester) K1 und K2 versäumt wurde (oder [K1 und N1] oder [K2 und N1]), ist die Teilnahme an K3 und K4 (im Sommersemester) nicht möglich. Stattdessen erfolgt die Leistungskontrolle als Gesamtklausur (60 Fragen) im Rahmen der Wiederholungsklausuren (W), wie unter 4) beschrieben. In diesem Fall gilt die Wiederholungsklausur als erster Versuch.

Wenn infolge Krankheit K3 und K4 versäumt wurden (oder [K3 und N2] oder [K4 und N2]), wird am nächstmöglichen Termin (normalerweise **der erste Werktag, der dem Ende der Krankschreibung folgt**) als Ersatz für die Klausuren des Sommersemesters eine Nachholungsklausur N3 mit 30 Fragen durchgeführt. Das kumulierte Ergebnis der beiden Klausuren des Wintersemesters (3. FS) und N3 des Sommersemesters (4. FS) gelten dann als erster Versuch.

Zur Bewertung "0 Punkte" führt in Anlehnung an §26 der Studienordnung¹ auch unentschuldigtes Versäumnis einer Teilklausur oder Einzelprüfung; eine wegen Krankheit versäumte Teilklausur/Einzelprüfung gilt nur dann als entschuldigt, wenn der Krankenschein/das Attest³ bis einschließlich des 3. Werktages nach Krankschreibung vorgelegt wurde.

Das kumulierte Ergebnis der vier Klausuren (vier Teilklausuren K1 bis K4 oder entsprechende Nachholklausuren N1 und/oder N2 bzw. N3) bestimmt die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach folgender Maßgabe: Mindestens 60% der möglichen Gesamtpunktzahl müssen erreicht werden bzw. die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen darf um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Leistung der Studierenden unterschreiten (Gleitklausel). Mindestens 50% der möglichen Gesamtpunktzahl müssen auch bei Anwendung der Gleitklausel erreicht werden (Ankerregelung).

In die Gleitklausel-Berechnung fließen Ergebnisse von Studierenden, die wegen Versäumnis 0 Punkte erhielten, nicht ein.

Die genannten Grenzwerte („60%“, Gleitklauselwert, „50%“, Ankerwert) sind Mindestwerte und werden nicht gerundet. Entsprechend bedeutet beispielsweise ein Gleitklauselwert von „35,2“, dass zum Bestehen 36 Punkte nötig sind.

Bei Aufgabeneliminierungen werden die Bestehensgrenzen entsprechend der Vorgehensweise des IMPP differenziert⁵ ermittelt.

Die Ergebnisse der Klausuren werden anonymisiert bekannt gegeben⁴.

Die Einsichtnahme in die jeweilige Klausur wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse gewährt.

4) Wiederholung der Leistungskontrollen

Wird die Bestehensgrenze in den Teilklausuren nicht erreicht, werden maximal zwei Wiederholungen als schriftliche Erfolgskontrolle angeboten.

Schriftliche Wiederholungen werden als Gesamtklausur, bestehend aus 60 Aufgaben, abgehalten, für deren Beantwortung 90 Minuten zur Verfügung stehen. Zu beachten ist, dass bei MC-Fragen

⁵ www.impp.de/pruefungen/allgemein/bestehens-und-notengrenzen.html

die am ehesten zutreffende Antwort anzukreuzen ist. Die unter 3) beschriebenen Grenzwerte („60%“, Gleitklausel, „50%“, Ankerwert) finden für die Wiederholungsklausur(en) ebenfalls Anwendung.

Ort, Zeit und Modus der Wiederholungen werden spätestens mit den Ergebnissen der vierten Teilklausur bekanntgegeben⁴, stehen aber wie die Teilklausuren unter dem Vorbehalt ggf. notwendiger kurzfristiger Änderungen.

Für die 1. Wiederholung ist der angebotene Termin obligatorisch. Studierende müssen schriftlich den Rücktritt beantragen, wenn zwingende Gründe eine Teilnahme verhindern. Der Antrag muss unverzüglich und vor dem Wiederholungstermin bei dem Lehrbeauftragten oder der Praktikumsleitung³ gestellt werden. Wird der Rücktritt nicht schriftlich genehmigt, wird die Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet. Wird die 1. Wiederholung infolge schriftlicher Genehmigung oder Krankheit³ versäumt, so ist, abweichend von der unten dargelegten Regelung zur 2. Wiederholung, die Teilnahme an der nächstfolgenden Wiederholungsmöglichkeit obligatorisch. Diese gilt dann als 1. Wiederholung.

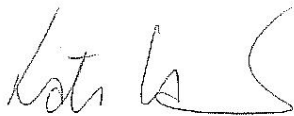
Für eine gegebenenfalls notwendige 2. Wiederholung wird jeweils ein Termin zum Ende des folgenden Winter- und Sommersemesters angeboten.

Entsprechend § 27 Abs. 3 der Studienordnung¹ muss die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle spätestens innerhalb von 3 Fachsemestern nach dem Erstversuch angetreten werden.

Bei Unklarheiten ist eine sofortige Konsultation mit der Praktikums-/Seminarleitung unbedingt erforderlich.

5) Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab WS 2026/27 erstmals am Praktikum der Physiologie teilnehmen. Vorhergehende Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit außer für die Studierenden, die in vorherigen Studienjahren mit dem Praktikum begonnen haben; für diese gelten unter den Bedingungen der Studienordnung *Zahnmedizin* weiterhin die damaligen Ordnungen.



Prof. Dr. B. Raßler
Praktikumsleitung
Lehrbeauftragte Zahnmedizin



Prof. Dr. S. Hallermann
Geschäftsführender Direktor



PD Dr. Robert Kraft
Praktikumsleitung

Leipzig, 22. September 2026